

Ministerialrat a. D. Dr. Matthias Fahrner, M. A., Stuttgart*

„All Profs are ...“

THEMATIK	Beleidigungsmerkmale, „A.C.A.B.“-Rechtsprechung, schwerer Diebstahl, Erpressung, Hausfriedensbruch, Anschlussdelikte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext

■ SACHVERHALT

Studentin S sitzt gerade in der ersten Klausur der Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht von Gastdozenten Priv.-Doz. Dr. D. Sie kommt kaum dazu, eine ordentliche Falllösung anzufertigen, weil sie sich derart über den von D gestellten Fall ärgert, bei dem es unter anderem um die Äußerung „A.C.A.B. – All Cops Are Bastards“ geht. Sie kann sich erst wieder etwas besser konzentrieren, nachdem sie wütend an den Rand ihres Aufgabenblatts hinzugefügt hat: „Alle Profs auch!“ Als die Bearbeitungszeit zu Ende ist, ist ihr Ärger längst verraucht. Sie vergisst aber, dass sich die Äußerung noch in ihrer Bearbeitung befindet, die sie, ordnungsgemäß unterschrieben, abgibt. Erst nach einer Stunde fällt ihr die Bemerkung wieder ein, und sie meint, dass dies wohl ihrer juristischen Karriere weniger gut tun würde als eine nicht abgegebene Klausur.

Deswegen wendet sie sich umgehend an H, der als geprüfte wissenschaftliche Hilfskraft an dem Institut arbeitet, an das D angeschlossen ist. Sie bittet ihn (H), ihre Klausur, noch bevor sie durchgesehen werden kann, für sie „irgendwie“ aus dem Büro von D zu holen, wo alle Klausuren bis zur Erfassung durch das Sekretariat aufbewahrt werden. H ist dazu gegen eine Zahlung von 50 EUR bereit. Bei der noch am gleichen Abend stattfindenden Institutsweihnachtsfeier gelingt es H nicht nur, den elektronischen Schlüssel (Transponder) der Sekretärin L, mit dem sich auch die Türe des Büros von D öffnen lässt, unentdeckt an sich zu nehmen, wobei er diesen gleich nach der Tat wieder unauffällig zurückgelangen lassen möchte. Vielmehr erfährt er von L auch, dass D offen in seinem abgeschlossenen Zimmer die gerade von ihm in drei Arbeitstagen handschriftlich fertiggestellte Ausarbeitung der zweiten Klausur mit Lösung aufbewahrt, die L später abtippen soll. H wittert jetzt ein Geschäft, D diese Aus-

* Der Autor ist Richter am Amtsgericht Stuttgart und Dozent an der Universität des Saarlandes. Die vorliegende Klausur wurde in der Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht an der Universität Konstanz im Wintersemester 2019/20 als erste Aufsichtsarbeit gestellt.

arbeitung gegen eine „Entschädigung“ von 500 EUR, natürlich anonym abgewickelt, zurück zu verkaufen.

H entfernt sich sodann unbemerkt von der Weihnachtsfeier und öffnet, indem er den Transponder die erforderlichen Signale an das elektronische Schloss übermitteln lässt, die Türe zum Büro des D. Dort sieht er sofort offen auf dem Schreibtisch die Ausarbeitung der zweiten Klausur, sodass er diese einfach einstecken kann. Dann nimmt H auch noch die Klausur von S aus dem erkennbar unbearbeiteten Stapel an sich. Danach verschließt er die Türe wieder und sorgt unauffällig dafür, dass L den Transponder wiedererhält.

Wenig später übergibt er der S, Zug um Zug gegen die vereinbarten 50 EUR, deren Klausur.

Als H mit einer anonymisierten E-Mail versucht, D zum Rückkauf der Ausarbeitung gegen 500 EUR zu bewegen, teilt D dies der Staatsanwaltschaft, bei der er bereits zuvor Anzeige erstattet hatte, mit, die dann H auch recht schnell ermitteln kann.

Wie haben sich H und S nach dem StGB strafbar gemacht?

§§ 130–184 j, 201–231, 267–358 StGB sind nicht zu prüfen.

D und die Universität haben Strafanträge gestellt.

Es ist vorliegend ohne Weiteres davon auszugehen, dass die Klausurbearbeitung von S mit der Abgabe nach Ende der Bearbeitungszeit in das Eigentum der Universität übergeht und das Aufgabenblatt sich ebenfalls im Eigentum der Universität befindet.